

Neu in 2022 – Steuern, Pflichten und Fristen

Johannes G. Bischoff, Sabine Jäger



Der Gesetzgeber war im vergangenen Jahr äußerst produktiv. Erreichte das Bundesgesetzblatt I im Jahr 2020 noch einen Umfang von 3.350 Seiten, umfasste es bereits Ende 2021 über 5.000 Seiten. Im Folgenden bringen wir einige der wichtigsten Änderungen – nicht nur aus dem Steuerrecht – für Sie auf den Punkt.

Grundfreibetrag erhöht sich

Der (steuerfreie) Grundfreibetrag von 9.744 EUR erhöht sich zum 01.01.2022 auf 9.984 EUR.

Ausstellen von Impfbzertifikaten löst keine Gewerblichkeit aus

Wer in seiner Praxis digitale Impfbzertifikate für Impfungen ausstellt, die zuvor in einem Impfzentrum verabreicht wurden, erhält hierfür eine Vergütung. Das Ausstellen von Impfbzertifikaten durch Ärzte ist keine gewerbliche Tätigkeit, sondern nur eine Dokumentationsform, die untrennbar mit der eigentlichen Impfung verbunden ist. Das gilt unabhängig davon, ob die Impfung selbst in der Praxis oder zuvor in einem Impfzentrum durchgeführt wurde.

Grundsteuerreform – Großprojekt der Steuerverwaltung läuft an

Zum 01.01.2022 sind bundesweit alle Grundstücke neu zu bewerten. Ab 2025 löst der Grundsteuerwert den Einheitswert ab. Relevant zur Feststellung des Grundsteuerwerts sind neben der Grundstücks- und Wohnfläche unter anderem der Bodenrichtwert, die Gebäudeart und das Baujahr des Gebäudes. Ab Juli 2022 sollen über Elster digitale Erklärungen für die Neubewertung von Grundbesitz übermittelt werden können. Eigentümer müssen die Erklärung grundsätzlich bis zum 31.10.2022 abgeben.

Grenze für steuerfreie Sachbezüge erhöht

Die Grenze für steuerfreie, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Sachbezüge erhöht sich ab 2022 von 44 auf 50 EUR. Sachbezüge sind Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis, die nicht in Form von Geld, sondern als Natural-, Sach- oder zusätzliche Leistung abgegolten werden.

Bestimmte zweckgebundene Gutscheine oder entsprechende Geldkarten sind gesetzlich als Sachbezug definiert. Voraussetzung ist, dass die Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen und zudem ab dem 01.01.2022 die Kriterien des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes erfüllen. Zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, sind dagegen grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen.

Corona-Bonus bis 31.03.2022 verlängert

Die Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen bis zu einer Gesamthöhe von 1.500 EUR wurde bis zum 31.03.2022 verlängert. Das betrifft aber nur den Zeitraum der Auszahlung. Die 1.500 EUR können also nicht mehrfach steuerfrei ausgezahlt werden. Eine Auszahlung ist jedoch pro Dienstverhältnis möglich, z. B. für Minijobber mit zwei Arbeitgebern.

Aktive Rückmeldung nach Corona-Soforthilfe verlangt

Immer mehr Bundesländer fordern aktiv Nachweise über Liquiditätsgap im Jahr 2020 bei den Empfängern von Corona-Soforthilfe an. Zur Rückmeldung stellen sie ein einfaches Onlineverfahren auf ihren Websites zur Verfügung.

Wer Soforthilfe erhalten hat, sollte sich über das Verfahren und die Fristen in seinem Bundesland informieren.

Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz bringt neue Meldepflichten

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 01.08.2021 das Geldwäschegesetz verschärft. Zur Mitteilung an das Transparenzregister sind unter anderem alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften verpflichtet. Für die Meldung sind jedoch Übergangsfrieten vorgesehen. Die Meldefristen zum Transparenzregister für Unternehmen mit bisheriger Mitteilungsfiktion sind je nach Rechtsform gestaffelt:

- AG, SE und KGaA bis 31.03.2022,
- GmbH, Genossenschaft, Partnerschaft bis 30.06.2022,
- alle anderen Fälle bis 31.12.2022.

Das Bundesverwaltungsamt hat hierzu ein spezielles Hinweisblatt veröffentlicht, das unter www.bva.bund.de verfügbar ist.

Achtung: Das Transparenzregister spielt auch im Zusammenhang mit Corona-Überbrückungshilfen eine Rolle. Soweit die Bewilligungsstelle für Überbrückungshilfen I, II, III und III Plus einen Nachweis über die Eigentümerverhältnisse der eingetragenen Personengesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft oder GmbH nicht bereits im Rahmen der Antragstellung angefordert hat, muss die Eintragung ins Transparenzregister spätestens mit Vorliegen der Schlussabrechnung durch die meldepflichtige Gesellschaft erfolgt sein.

Minijobs – Steuer-ID und gesetzliche Krankenkasse abfragen

Ab dem 01.01.2022 muss der Minijob-Zentrale auch die Steuer-ID-Nummer der Mitarbeiter gemeldet werden. Für Jahresanmeldungen noch in diesem Jahr muss bereits zwingend die Steuer-ID-Nummer mit angegeben werden. Minijobber, die über den 31.12.2021 hinaus beschäftigt werden und folglich im Januar/Februar 2022 eine Jahresmeldung 2021 bekommen, müssen die Steuer-ID schon jetzt mit angeben. Außerdem müssen im Zuge der Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ab dem 01.01.2022 auch Minijobber dem Arbeitgeber ihre gesetzliche Krankenkasse mitteilen.

Mindestlohn steigt weiter

Aufgrund der Empfehlung der Mindestlohnkommission steigt der Mindestlohn im nächsten Jahr in zwei Stufen:

- zum 01.01.2022 auf 9,82 EUR und
- zum 01.07.2022 auf 10,45 EUR.

Achtung: Die neue Bundesregierung will den gesetzlichen Mindestlohn in einer einmaligen Anpassung auf 12 EUR pro Stunde erhöhen, ein Stichtag ist im Koalitionsvertrag nicht genannt. Im Anschluss an diese Erhöhung soll die Mindestlohnkommission über etwaige weitere Erhöhungsschritte befinden.

Tipp: In jedem Fall sollten Sie prüfen, ob in den Arbeitsverträgen Ihrer Mitarbeiter die Mindestlohngrenzen eingehalten werden. Verstöße gegen das Mindestlohngesetz werden mit Strafen und Geldbußen geahndet. Arbeitsverträge sind zudem dahingehend zu prüfen, dass sich die Arbeitszeit von Minijobbern durch die Anhebung des Mindestlohns verkürzt.

Beitragsbemessungsgrenzen 2022

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze beträgt unverändert 64.350 EUR jährlich (brutto) bzw. monatlich 5.362,50 EUR.

Die Beitragsbemessungsgrenze West reduziert sich in der allgemeinen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung auf 7.050 EUR monatlich (jährlich 84.600 EUR), die Beitragsbemessungsgrenze Ost erhöht sich auf monatlich 6.750 EUR (jährlich 81.000 EUR).

In der knappschaftlichen Rentenversicherung West beträgt die Beitragsbemessungsgrenze 8.650 EUR monatlich (103.800 EUR jährlich), in der knappschaftlichen Rentenversicherung Ost 8.350 EUR monatlich (100.200 EUR jährlich).

Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln
Internet: www.bischoffundpartner.de

Sabine Jäger

Dipl.-Oec., Steuerberaterin, Fachberaterin für
Unternehmensnachfolge
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte

Korrespondenzadresse:

Prof. Dr. Johannes G. Bischoff, E-Mail: info@bischoffundpartner.de

